

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1962	Berlin, den 29. Oktober 1962	Nr. 80
Tag	Inhalt	Seite
17. 10. 62	Richtlinie des Plenums des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik über den Erlaß von Haftbefehlen und die Haftprüfung. — Richtlinie Nr. 15 —	711
	Berichtigung	713
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	714

Richtlinie

des Plenums des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik über den Erlaß von Haftbefehlen und die Haftprüfung.
— Richtlinie Nr. 15 —

Vom 17. Oktober 1962

In der Programmatischen Erklärung des Staatsrates vom 4. Oktober 1960 und den Beschlüssen des Staatsrates vom 30. Januar 1961 und vom 24. Mai 1962 wurde wiederholt die Notwendigkeit sorgfältigster Beachtung der verfassungsmäßigen Rechte der Bürger der Deutschen Demokratischen Republik hervorgehoben. Die strikte Einhaltung der Gesetzlichkeit durch alle Staatsorgane ist eine wichtige Voraussetzung für die Vertiefung des Vertrauens der Bürger zu ihrem Staat. Die Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik haben daher bei der Entscheidung über den Erlaß eines Haftbefehls auf der Grundlage des § 5 StPO mit großer Sorgfalt zu prüfen, ob eine Beschränkung der verfassungsmäßigen Rechte der Bürger gesetzlich zulässig und notwendig ist. Die Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen muß so erfolgen, daß kein Bürger zu Unrecht inhaftiert wird, aber auch keine notwendige Verhaftung unterbleibt.

Die Festigung der gesellschaftlichen Verhältnisse in der Deutschen Demokratischen Republik, die Erstarkung der gesellschaftlichen Kräfte, die mit wachsender Wirksamkeit den Kampf gegen die Rechtsverletzungen führen, und die Errichtung des antifaschistischen Schutzwalles erfordern ein noch sorgfältigeres und differenzierteres Herangehen an die Frage, ob ein Haftbefehl zu erlassen ist oder nicht, bzw. ob ein Haftbefehl aufgehoben werden muß, weil die Voraussetzungen für den Erlaß bzw. für die weitere Aufrechterhaltung nicht oder nicht mehr vorliegen.

Aus diesen Gründen wird folgende Richtlinie erlassen:

1. Bei der Entscheidung über den Erlaß eines Haftbefehls hat das Gericht auf Grund des zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Beweismaterials, im Bewußtsein seiner Verantwortung für die mit dem Erlaß des Haftbefehls verbundene Einschränkung verfassungsmäßiger Rechte eines Bürgers mit größter Sorgfalt das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen zu

prüfen. Das ist auch im Hinblick auf die immer steigende Zahl der Abgaben von Strafsachen an die Konfliktkommissionen bzw. die Anwendung von Strafen ohne Freiheitsentzug notwendig. In Fällen, in denen voraussichtlich die Sache an die Konfliktkommission abgegeben wird oder eine Strafe ohne Freiheitsentzug zur Anwendung kommt, wird die Inhaftnahme der Täter regelmäßig nicht notwendig sein.

Die Achtung der verfassungsmäßigen Rechte der Bürger erfordert, daß in immer größerem Umfang der Haftbefehl eines Gerichts vorliegt, bevor ein Bürger festgenommen wird. Eine vorläufige Festnahme durch den Staatsanwalt oder das Untersuchungsorgan nach § 152 Abs. 2 StPO sollte nur im Ausnahmefall erfolgen. Gerade auf dem Gebiet der allgemeinen Kriminalität gibt es, abgesehen von den Ergreifungen auf frischer Tat, häufiger Fälle unberechtigter vorläufiger Festnahmen.

a) Dringender Tatverdacht

In jedem Falle ist die Voraussetzung für die Anordnung der Unterteilungshaft gemäß § 141 StPO das Vorliegen dringender Verdachtsgründe. Es ist stets mit größter Gewissenhaftigkeit zu prüfen, ob wirklich dringende Verdachtsgründe im Sinne des § 141 StPO gegeben sind. Sie liegen nur vor, wenn unter Beachtung aller be- und entlastenden Umstände keine erheblichen Zweifel daran bestehen, daß der Beschuldigte ein Strafgesetz objektiv und subjektiv verletzt hat und seiner Verurteilung keine rechtlichen Gründe entgegenstehen. Das vorliegende Ermittlungsergebnis muß den dringenden Tatverdacht rechtfertigen d. h., es müssen hinsichtlich aller Tatbestandsmerkmale konkrete Verdachtsgründe vorliegen. Das bedeutet jedoch nicht, daß bereits alle Einzelheiten der Tat oder ihr Gesamtumfang ermittelt sein müssen.

b) Fluchtverdacht

Die Prüfung, ob gemäß § 141 Abs. 1 StPO Fluchtverdacht vorliegt, muß von der konkreten Gesellschaftsgefährlichkeit und dem Charakter der Tat sowie der dafür zu erwartenden Strafe ausgehen. Die Umstände, aus denen sich ergibt, daß der Beschuldigte flüchtig werden will oder werden würde, wenn er von dem eingeleiteten